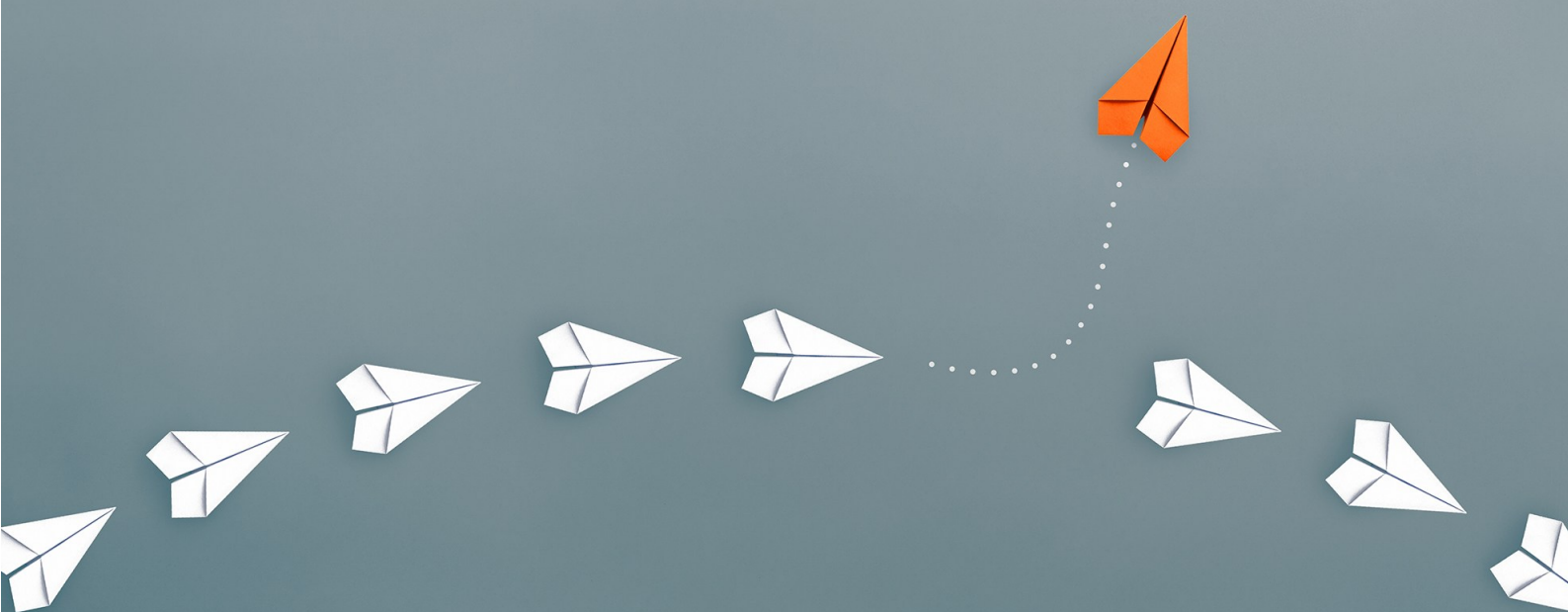




TIS Sicav

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Stand: 04. Mai 2026

INHALT

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Die Investmentgesellschaft	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Der Portfolioverwalter	10
Die Verwahrstelle	10
Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle	14
Rechtsstellung der Anleger	14
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	15
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	28
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	29
Ausgabe von Aktien	33
Rücknahme und Umtausch von Aktien	35
Liquiditätsmanagement	38
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	42
Verhinderung von Geldwäsche	42
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	43
Risikomanagement	59
Kosten der Investmentgesellschaft	60
Besteuerung der Investmentgesellschaft	64
Die Generalversammlungen	67
Geschäftsjahr, Berichte und Währung	68
Ertragsverwendung	69
Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds	70
Liquidation der Investmentgesellschaft	70
Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	71
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	72
Anhänge zum Verkaufsprospekt	74
Anhang 1	74
TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund	74

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	91
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	93
Hinweise für Anleger im Fürstentum Liechtenstein	94

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft (nachfolgend auch „Fonds“) ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft beigelegt.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

TIS Sicav
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)
Handelsregisternummer RCS Luxemburg B307602
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender

Mathias Kesselheim

Mitglieder

Stefan Schütz

Frank Lang

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital zum 31. Dezember 2025: EUR 3.761.545

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Martin Stürner

Mitglied des Vorstandes der PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Dr. Burkhard Wittek

Geschäftsführer

Forum Family Office GmbH, München

Thomas Amend

Geschäftsführer

Trivium S.A., Grevenmacher

Constanze Hintze

Geschäftsführerin

Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH,
München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Stefan Schneider

Mitglieder:

Pierre Girardet

Armin Clemens

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

14, Boulevard Royal

L-2449 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Zahlstelle in Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Portfolioverwalter

Tareno AG
Gartenstrasse 56
CH-4052 Basel

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B307602 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Sie wurde am 15. April 2026 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde erstmals am 08. Mai 2026 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre (nachfolgend auch „Anteilhaber“) untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 30.000 EUR.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000, und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Nettovermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung auf eine Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher,

mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien (nachfolgend auch „Anteile“ genannt) der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztendlich mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf Dritte auslagert, so dürfen nur Unternehmen benannt werden, die für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan Schneider, Pierre Girardet und Armin Clemens zum Vorstand bestellt.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Namensliste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit

den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (http://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keine(n) Portfolioverwalter mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Dritte zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen. Ebenso kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Anlageausschuss beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt

wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfolioverwalter über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Tareno AG als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrags zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiter der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert

die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Auf Antrag übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Die Investmentgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Die Investmentgesellschaft darf jedoch die Verwahrstelle nur dann abberufen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle

muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte des Fonds zur neuen Verwahrstelle abgeschlossen ist. Der Wechsel der Verwahrstelle bedarf der Genehmigung der CSSF.

Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Rechtsstellung der Anleger

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angelegt. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Namensaktien oder in Form von Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbriefte werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben, die sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Währung, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen,

wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des OGA(W) kann die Zahlung von Entschädigungen an die Investoren beeinträchtigt sein, wenn die Aktien über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln gem. Teil I des Gesetzes von 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur die folgenden Vermögenswerte erworben und verkauft werden

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Eine Anlage in Zielfonds, die ihrerseits in Kryptowerte investieren, ist unter Beachtung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank,

der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, dass gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die „Options-Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen können für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen gekauft und verkauft werden, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Finanzterminkontrakte können für einen Teilfonds gekauft und verkauft werden, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie

Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1 bis 6 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen.

Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Für einen Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedient werden, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

- c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren, Edelmetalle und Kryptowerte (Kryptowerte bis max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens) unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrestelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
 - Einlagen oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten
- investiert werden darf.

- b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Im Zusammenhang mit Artikel 77 (2) (a) des Gesetzes von 2010, der auf Feeder-OGAW anwendbar ist, können flüssige Mittel auch hochliquide Mittel wie Einlagen bei einem Kreditinstitut, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds umfassen. Gemäß Artikel 77 (2) des Gesetzes von 2010 kann ein Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

- a.
- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Einrichtung angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Einrichtung angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
 - ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit

OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen. Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- f. Für einen Teilfonds kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung abweichend von a. bis d. eine Ermächtigung erteilt werden, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- g.
- i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
 - ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat,

müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Stimmberechtigte Aktien werden für die Gesamtheit der Teilfonds insoweit nicht erworben werden, als ein solcher Erwerb für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestatten würde.

i. Für jeden Teilfonds dürfen höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes von 2010,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erworben werden.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und

- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich der Satzung entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.
 - von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

- k. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12c. genannten Zertifikate.

18. Kredit und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.

- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels, sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen, abweichen.
Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.
Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird vorrangig angestrebt, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Regelungen kann sich die Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrundeliegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente zur Absicherung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Investor für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist.
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bewertungstag“) berechnet, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpa-

piers, Geldmarktinstruments, abgeleiteten Finanzinstruments (Derivate) sowie der entsprechenden sonstigen Anlage an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier, Geldmarktinstrument, abgeleitete Finanzinstrument (Derivate) sowie für die sonstige Anlage ist.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage bewertet. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
- d) Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
- e) Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
- f) Flüssige Mittel, Einlagen, Forderungen (z.B. abgegrenzte Zinsansprüche) und Verbindlichkeiten werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden mit dem in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.

6. Sofern für einen Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktienklasse wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
7. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
8. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Aktienwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.
9. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Wochenenden oder (Bank)-Feiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds verwendet

werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erforderlich sind;

- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, die Investmentgesellschaft das Gesellschaftsvermögen oder das Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise verwaltet und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund, außerhalb der Kontrolle der Investmentgesellschaft, die Preise oder Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Aktionäre zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft oder zur Information der Aktionäre über den Ablauf und der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aktienaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einer relevanten Börse, an der die Aktien notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Investmentgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Aktionäre in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen / Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;

- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
 - n. in Fällen, in denen die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die die Investmentgesellschaft und/oder das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.
2. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
 3. Alle Aktionäre, insbesondere Aktionäre, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge nicht ausgeführt.
 4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle zu dem im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines ggfs. im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlages, der 7% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Anhang. Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz der Invest-

mentgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15:45 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 15:45 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Investmentgesellschaft kann beschließen, auf Initiative des Aktionärs abweichend des vorstehenden Abschnitts, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Ausgaben** von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Sofern Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Beschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
2. der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt,
3. die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist,
4. Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen oder Bestimmungen des Verkaufsprospekts bzw. der Satzung durch den Aktienbesitz verletzt werden; oder
5. der Aktienbesitz nach Auffassung und/oder Wissen der Investmentgesellschaft dazu führt, dass die Investmentgesellschaft Nachteile durch gegebenenfalls entstehende Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleiden könnte.
6. Eine zeitweilige Einstellung der Ausgabe von Aktien erfolgt insbesondere dann, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist oder als *non-compliant foreign financial institution* („FFI“) oder *non-compliant non-financial foreign entity* (NFFE) im Sinne des *Foreign Tax Account Tax Compliance Act* (FATCA) gilt, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) diejenigen betrachtet, die a) in den USA oder eines ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, b) ein eingebürgerter Staatsbürger ist (Green Card holder), c) im Ausland als Tochter oder Sohn eines US-Staatsbürgers geboren wurde oder d) als Ausländer ihren überwiegenden Aufenthalt (183 Tage) in den USA verbringt.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) betrachtet, a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden, b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im jeweiligen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme

erfolgt nur an einem Bewertungstag. Über einen Entnahmeplan können auch regelmäßig Aktien aus dem Anlagekonto verkauft werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Aktien.

2. Die Investmentgesellschaft kann den Aktionär ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Aktionär steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Aktionär der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Aktionäre auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Aktionär, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Investmentgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 15:45 Uhr (luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 15:45 Uhr (luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Umfangreiche Rücknahmen liegen in der Regel vor, wenn Rückgabeverlangen über zehn Prozent (10%) des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens vorliegen. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
5. Die Investmentgesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch von Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabe- und/oder Umtauschverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Investmentgesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Die Rücknahme- / Umtauschbeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von

Aktien als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Investmentgesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahme- / Umtauschpreis lediglich anteilig zurückzunehmen / umtauschen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge und/oder Umtauschaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahme- / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtdervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahme- / Umtauschverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt / umgetauscht werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft, oder einem von ihr beauftragten Dritten, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Rückgabegebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Der Umtauschpreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschprovision. Die Rücknahme / der Umtausch kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

6. Der Umtausch sämtlicher Aktien einer Aktienklasse oder eines Teils derselben in Aktien einer Aktienklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 9 dieser Satzung maßgeblichen Aktienwertes der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision, gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Aktienwerte der betreffenden Aktienklassen bleibt hiervon unberührt; sowie unter Berücksichtigung, dass der Anleger die Bedingungen für eine Direktanlage in die Aktienklasse des anderen Teilfonds erfüllt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Aktienklasse erfüllt. Der Umtausch erfolgt unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision, gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen, in welche der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Aktienwerte der betreffenden Aktienklassen bleibt hiervon unberührt.

Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 15:45 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 15:45 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt, die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

7. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
8. Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
9. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Rücknahmen und Umtausche** von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds:

Der jeweilige Teilfonds wird grundsätzlich in Vermögensgegenstände angelegt, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des jeweiligen Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum jeweiligen Teilfondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Aktienrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Aktienrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des jeweiligen Teilfonds in einer der Art des jeweiligen Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Liquiditätsmanagement-Instrumente / Liquidity Management Tools (LMTs)

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Aktienrückgaben und/oder ggf. dem Umtausch von Aktien das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMTs") einsetzen muss, um die ordnungsgemäße Abwicklung von Rücknahmen und/oder ggf. dem Umtausch von Aktien sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anleger als notwendig und angemessen erachtet wird, die nachfolgend beschriebenen LMTs zur Steuerung des Liquiditätsrisikos einsetzen.

Gating / Redemption Gate

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch von Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger, für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe / zum Umtausch nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahme- / Umtauschbeschränkung sind dem Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Aktien“ zu entnehmen.

Sachauskehr (an professionelle Anleger)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen werden, an einen oder mehrere professionelle Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr an professionelle Anleger).

Grundsätzlich entspricht diese Sachauskehr zwingend einem proportionalen Anteil (Pro-Rata) an den von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten. Sofern der jeweilige Teilfonds jedoch ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, oder wenn das Ziel seiner Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und er ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist, muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil entsprechen; in diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft dem Anleger einen nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Vermögenswert übertragen.

Für den rückgebenden professionellen Anleger besteht das Risiko, dass er anstelle eines monetären Betrages diese Vermögenswerte (entweder als proportionaler

Anteil oder als spezifisch ausgewählter Vermögenswert) erhält, für die Ertragssteuern anfallen können, die er in einem Depot halten und selbst wieder veräußern müsste. Der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände kann sich negativ entwickeln, so dass sie sich nicht schnell oder nur mit Wertverlust verkaufen lassen. Für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger soll damit das Risiko reduziert werden, dass zur Erfüllung des Rückgabeverlangens des professionellen Anlegers große Bestände an Vermögenswerten verkauft werden müssen. Denn dies könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, die dem jeweiligen Teilfonds belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zum Nachteil der noch im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben, die dem jeweiligen Teilfonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch Rücknahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsschichttag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert), sofern dieser im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt ist. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rückgabegebühr erhebt.

Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Erhebung der Rückgabegebühr, kann diese bis zu 2 % der Summe der Bruttoreckgaben betragen, sofern im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt nicht abweichend geregelt. Bruttoreckgaben sind die ermittelten Abflüsse der Aktienrückgaben ohne Verrechnung mit den Zuflüssen infolge von neuen Aktienausschüttungen zum Abrechnungsschichttag. Die Verwaltungsgesellschaft legt die konkrete Höhe der Gebühr innerhalb dieser Spanne nach eigenem Ermessen fest. Die so festgelegte Rückgabegebühr gilt für alle Rückgabebefehle für einen einzelnen Abrechnungsschichttag. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabebefehle an jedem Abrechnungsschichttag in unterschiedlicher Höhe innerhalb der festgelegten Spanne erheben.

Die Rückgabegebühr berücksichtigt die folgenden geschätzten Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung eines anteiligen Anteils aller Vermögenswerte im Portfolio zusammenhängen:

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Die Rückgabegebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und den Aktienwert. Die Rückgabegebühr wird

vom Aktienwert abgezogen. Der Rücknahmepreis ergibt sich daher aus dem Aktienwert abzüglich der Rückgabegebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Rückgabegebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung

Der Preis der Aktien wird durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vor-

handen sein. Die Risiken der Aktien, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung der Investmentgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die die Investmentgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und-beschränkungen gemäß Nummer 16, Absatz f. des Verkaufsprospektes ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Allgemeine Risiken

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder

nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Aktienrückgaben und/oder ggf. dem Umtausch von Aktien das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Aktien nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds führen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren

ren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Risiko im Falle von besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio des jeweiligen Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es

besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrerstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrerstelle (<http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrerstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrerstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der

verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Aktien für den Fonds- / jeweiligen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Aktienrücknahme aussetzen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Investmentgesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch der Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungssstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungssstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Investmentgesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungssstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungssstichtag geltenden Rücknahmepreis / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen, im Übrigen entfällt die Rücknahme- / Umtauschpflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- / Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe / zum Anteilumtausch nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platziert werden muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Aktien

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare

Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Mit verzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes / unabhängiges Rating). Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Invest-

ment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes / unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein. Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen.

Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten

Risiken von Investments in kleinere und mittlere Unternehmen

Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide.

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung können bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden.

Besondere Risiken beim Erwerb von Asset Backed Securities (bspw. Collateralized Loan Obligations, Collateralized Debt Obligations, Mortgage Backed Securities)

Bei Asset Backed Securities (ABS), bspw. Collateralized Loan Obligations (CLO), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS), liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relative Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos:

ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.

Erhöhtes Liquiditätsrisiko:

ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.

Spezifische Marktrisiken:

ABS unterliegen spezifischen Marktrisiken wie bspw. vorzeitigen Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.

Komplexitätsrisiken:

ABS unterliegen Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.

Rechtliche Risiken:

ABS unterliegen rechtlichen Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).

Operationale Risiken:

ABS unterliegen operationalen Risiken - insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Zertifikate

Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpapier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatil sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegebenenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des jeweiligen Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Rohstoffindizes

Anlagen in Rohstoffindizes können zusätzliche Risiken beinhalten. Das Vermögen des Fonds ist bei einer Anlage in Rohstoffindizes den Kursschwankungen des betreffenden Indizes sowie der diesem zugrunde liegenden Indexkomponenten ausgesetzt. Rohstoffindizes weisen grundsätzlich eine niedrigere Korrelation zu Aktien- und Rentenmärkten auf. Die Wertentwicklung von Derivaten auf Rohstoffindizes hängt von Schwankungen an den Rohstoffmärkten sowie gegebenenfalls von der Struktur und Volatilität der eingesetzten Instrumente (z.B. Optionen, strukturierte Produkte) ab.

Risiken im Zusammenhang mit indirekten Anlagen in Kryptowerte

Der jeweilige Teilfonds kann Teile seines Netto-Vermögens in Finanzinstrumente investieren, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von Kryptowerten als Basiswert abhängt. Der jeweilige Teilfonds investiert nicht direkt in Kryptowerte.

Aufgrund der Neuartigkeit kryptobasierter Finanzprodukte können weitere, nachfolgend nicht bekannte Risiken bestehen.

Die Kurse von Kryptowerten unterliegen erheblichen Schwankungen und können innerhalb kurzer Zeiträume stark steigen oder fallen. Diese hohe Volatilität kann sich unmittelbar negativ auf den Wert der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken. Es besteht das Risiko erheblicher Wertverluste bis hin zum Totalverlust der jeweiligen Position.

Kryptowerte verfügen regelmäßig über keinen inneren Wert; ihr Preis basiert maßgeblich auf Angebot und Nachfrage sowie auf Erwartungen der Marktteilnehmer. Eine nachlassende Marktakzeptanz, regulatorische Einschränkungen oder negative Marktentwicklungen können auch zu erheblichen Kursrückgängen der Kryptowerte und damit auch der kryptobasierten Finanzinstrumente führen.

Kryptowerte basieren auf innovativen Technologien (z. B. Blockchain). Technische Störungen, Protokolländerungen (z. B. Hard Forks), Cyberangriffe oder sonstige Sicherheitsvorfälle können das Vertrauen in die jeweiligen Kryptowerte beeinträchtigen und zu erheblichen Wertverlusten führen.

Zudem können Handelsbeschränkungen, regulatorische Maßnahmen oder Marktstörungen die Liquidität und Handelbarkeit von Kryptowerten beeinträchtigen, was sich negativ auf die Bewertung und Veräußerbarkeit der entsprechenden Finanzinstrumente auswirken kann.

Obwohl der Anteil dieser Anlagen begrenzt ist, können sich die dargestellten Risiken spürbar auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methoden.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF- Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss.

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln dieser Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegen-

partei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und-beschränkungen gemäß Nummer 16, Absatz f. des Verkaufsprospektes hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 5 des Abschnitts „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag
Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Kosten der Investmentgesellschaft

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für

die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus den Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren abgeschrieben werden.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland.
Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, anfallen,
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- c. Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;
- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, des jeweiligen Basisinformationsblatts, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;

- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen, maximal jedoch 0,10% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Kalenderjahresende;
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports
- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds anfallen;
- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien (sofern einschlägig);
- r. Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- s. Versicherungskosten;
- t. Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML);
- u. generelle Betriebskosten;
- v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte

und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;

- w. Kosten für die Risikomessung;
- x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
- y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft;
- z. Honorare und Kosten der Domizilstelle.

Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt den jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft, welche unter anderem Kosten für die Vorbereitung, den Druck und die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung, für Vertriebszulassungen und -anzeigen sowie etwaige Übersetzungskosten einschließen, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und belastet werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens fünf Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die *taxe d'abonnement* 0,01% p.a.

Von der „*taxe d'abonnement*“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes von 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom

13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung der Investmentgesellschaft und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo

der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-

Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Die Generalversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Hat die Investmentgesellschaft nur einen Aktionär, so ist jede Bezugnahme auf die „Generalversammlung“ (Versammlung der Aktionäre) je nach Kontext als Verweis auf den alleinigen Aktionär auszulegen. In diesem Fall können alle Rechte und Befugnisse der Generalversammlung vom alleinigen Aktionär ausgeübt werden.

Einladungen zu Generalversammlungen, einschließlich zu solchen Generalversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) (www.lbr.lu) veröffentlicht

Die jährliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf (5) Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, wenn dieser seine in dieser Satzung oder in einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (z.B. Zeichnungsvereinbarung) festgelegten Verpflichtungen verletzt.

Der Aktionär hat das Recht seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft, nicht, ganz oder nur teilweise auszuüben. Diese Entscheidung ist bindend für den Aktionär und die Investmentgesellschaft.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Geschäftsjahr, Berichte und Währung

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung der Investmentgesellschaft und endet am 30. Juni 2027. Es handelt sich insoweit um ein überlanges Geschäftsjahr.

Vor diesem Hintergrund wird mit Wirkung zum 30. Juni 2026 ein ungeprüfter Zwischenbericht für den Zeitraum vom Gründungstag der Investmentgesellschaft bis einschließlich 30. Juni 2026 erstellt.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Währung des betreffenden Teilfonds, einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 31. Dezember 2026, der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 30. Juni 2027 erstellt.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR). Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Investmentgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die jeweilige Ertragsverwendung eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird im Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 7 der Satzung sinkt.

Sofern im Verkaufsprospekt eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im gesetzlich zulässigen Umfang über Ausschüttungen für ausschüttende Anteilklassen.

Zwischenausschüttungen an Aktionäre können zu jeder Zeit durch Verwaltungsratsbeschluss beschlossen und ausgezahlt werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt.

Die Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen von Aktiendividenden anstelle von Bardividenden zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Konditionen beschließen.

Des Weiteren können Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen in Form einer Sachauskehrung von Vermögenswerten erfolgen, sofern die betroffenen Aktionäre dem zustimmen.

Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilausgeschüttet werden, sofern das

Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 7 der Satzung fällt.

Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, die Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft oder mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen.

Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Aktionäre mit Ausnahme des Falles einer Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW oder deren Teilfonds, bei der im Anschluss an die Verschmelzung die Investmentgesellschaft nicht mehr existiert: In diesem Fall muss die Verschmelzung und das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss, welcher im Rahmen einer von einem Notar beurkundeten Generalversammlung gefasst werden muss, kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Aufnahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA jeglicher Rechtsform (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in körperschaftlicher oder nicht-körperschaftlicher Rechtsform) oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA in nicht-körperschaftlicher Rechtsform in die Investmentgesellschaft, in einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Aktien der Investmentgesellschaft und den Aktien oder Anteilen des aufzunehmenden OGA oder seiner Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Aktie oder Anteil zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahme berechnet.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 und etwaigen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Liquidation der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit, mit oder ohne Grund, durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn die Satzung der Investmentgesellschaft, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von fünfundzwanzig Prozent (25%) der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung bestellt wurden. Die Liquidation bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation der Investmentgesellschaft. In diesem Fall ist die Ausgabe von Aktien ab Beschluss der Liquidation untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten;
- sofern eine Produktreorganisation eine Liquidation rechtfertigen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der Aktienklasse zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlich realisierten Preise der Anlagen, der Realisierungskosten und der Liquidationskosten) für den Bewertungstag, für den dieser Beschluss wirksam sein soll, zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die Aktienklasse zu liquidieren.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien des betroffenen Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteilpreise der einzelnen Teilfonds kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Investmentgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anleger, die ihre Investitionen in den jeweiligen Teilfonds nach einem Widerruf der Anzeige zum grenzüberschreitenden Vertrieb gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) beibehalten, können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Informationen erhalten.

Diese Informationen werden den betroffenen Anlegern auf Anfrage in einer den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Form zur Verfügung gestellt.

Anlegerbeschwerden können an die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Anhänge zum Verkaufsprospekt

Anhang 1 TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund

Besondere Hinweise zum Teilfonds

Die Auflage des Teilfonds TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Verschmelzung („Verschmelzung“). Der VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND (SICAV gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / „übertragender Teilfonds“) wurde mit Wirkung zum 25. Juni 2026 (Verschmelzungstag) in die leere Teilfondshülle des TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund („übernehmender Teilfonds“) verschmolzen.

Im Zuge der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Teilfonds Anteile des übernehmenden Teilfonds, die wertmäßig den jeweils bisher gehaltenen Anteilen am übertragenden Teilfonds entsprechen. Der Erstausgabepreis des übernehmenden Teilfonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden Teilfonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Teilfonds ab dem 25. Juni 2026 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden Teilfonds wiederfinden.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN. Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Anteilklassenperformance zur Folge.

Anlageziele / Anlagestrategie

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, Kapitalzuwachs zu erzielen und zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu strebt der Teilfonds Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten, an.

Ohne die Tragweite des Begriffs «Wassersektor» einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Durch systematisches Filtern des investierbaren Anlageuniversums versucht der Anlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren, denen aufgrund ihrer Fundamental-, Dynamik- und Nachhaltigkeitsdaten erhöhte Wachstumschancen zugeschrieben werden.

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, das eine nachhaltige Investition verfolgt, und qualifiziert sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Als solches verfolgt das Finanzprodukt einen positiven Beitrag zu den Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen des Finanzprodukts die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des (Teil-)Fonds sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, nachfolgend: „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ werden PAIs jedoch genutzt, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex III der DeIVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Im Rahmen des im Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospekts beschriebenen zulässigen Anlagerahmens beschränkt sich der Teilfonds wie nachfolgend dargestellt, um der konkret verfolgten Anlagestrategie sowie dem angestrebten Anlageziel Rechnung zu tragen.

- Mehr als 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden direkt in Aktien von Emittenten weltweit investiert, die im Wassersektor tätig sind.
- Weniger als 25% des Netto-Teilfondsvermögens können direkt in Aktien investiert werden, die nicht im Wassersektor tätig sind.
- Weniger als 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden, die im Wassersektor tätig sind als auch von solchen, die nicht im Wassersektor tätig sind.
 - Eine aktive Investition in nicht geratete verzinsliche Wertpapiere (ohne externes / unabhängiges Rating) ist ausgeschlossen.

- Eine aktive Investition in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich ist ausgeschlossen.
- Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Der Anteil solcher verzinslicher Wertpapiere darf maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
- Eine Investition in Contingent Convertible Bonds (CoCos) ist ausgeschlossen.
- Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Zielfonds investiert werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.
- Weniger als 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.
Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.
- Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) ist ausgeschlossen.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens / des Netto-Fondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land weltweit ansässig sein, einschließlich Emerging Markets Länder. Investitionen in Wertpapiere die in Festlandchina, Russland, Iran, Irak, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Afghanistan, Pakistan, Mongolei, Nordkorea, Bhutan, Bangladesch und in sämtlichen Afrikanischen Ländern mit Ausnahme von Südafrika notiert sind, sind ausgeschlossen.

- Eine Investition in Derivate ist ausschließlich zu Absicherungszwecken sowie zur Steuerung der Liquidität zulässig.
- Eine Investition in Zertifikate ist ausgeschlossen.

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die mittel- bis langfristig in ein breit diversifiziertes Portfolio internationaler Unternehmen im Wassersektor investieren, welche die ESG-Kriterien erfüllen, und auf risikobereinigter Basis eine attraktive langfristige Performance erzielen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten
- Unternehmensspezifische Entwicklungen
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro
- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten
- Risiken aus derivativen Instrumenten
- Der Fonds kann seine Anlagen zeitweise mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A DIS EUR	A2PP7E
Anteilklasse A H DIS CHF (hedged)	A2PP7F
Anteilklasse I EUR	A2PP7G
Anteilklasse I USD	A2PVRK
Anteilklasse I Impact USD	A2QMSX
Anteilklasse I Impact CHF	A3D736
Anteilklasse N EUR	A2PP7H
Anteilklasse R1 EUR	A0M06B
Anteilklasse R1 H CHF (hedged)	A1KAFL
Anteilklasse R1 H USD (hedged)	A12GJR
Anteilklasse W EUR	A0M06D
Anteilklasse W H CHF (hedged)	A1KAFN
Anteilklasse W H USD (hedged)	A12GJS

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Aktienklassenperformance zur Folge.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (25. Juni 2026) der WKN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds VA-RIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND.

ISIN-Code

Anteilklasse A DIS EUR	LU2001709034
Anteilklasse A H DIS CHF (hedged)	LU2001709547
Anteilklasse I EUR	LU2001709976

Anteilklasse I USD	LU2057889565
Anteilklasse I Impact USD	LU2257589056
Anteilklasse I Impact CHF	LU2579896403
Anteilklasse N EUR	LU2001710396
Anteilklasse R1 EUR	LU0319773478
Anteilklasse R1 H CHF (hedged)	LU0866520306
Anteilklasse R1 H USD (hedged)	LU1143080999
Anteilklasse W EUR	LU0319773635
Anteilklasse W H CHF (hedged)	LU0866532574
Anteilklasse W H USD (hedged)	LU1143081534

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Aktienklassenperformance zur Folge.

Der ISIN-Code (ISIN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (25. Juni 2026) der ISIN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND.

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Anteilklasse A DIS EUR	Keiner
Anteilklasse A H DIS CHF (hedged)	Keiner
Anteilklasse I EUR	Keiner (Mindestestanlagebetrag: EUR 1.000.000,-)
Anteilklasse I USD	Keiner (Mindestestanlagebetrag: USD 1.000.000,-)
Anteilklasse I Impact USD	Keiner (Mindestestanlagebetrag: USD 1.000.000,-)
Anteilklasse I Impact CHF	Keiner (Mindestestanlagebetrag: CHF 1.000.000,-)
Anteilklasse N EUR	Keiner
Anteilklasse R1 EUR	Keiner
Anteilklasse R1 H CHF (hedged)	Keiner
Anteilklasse R1 H USD (hedged)	Keiner
Anteilklasse W EUR	Keiner
Anteilklasse W H CHF (hedged)	Keiner
Anteilklasse W H USD (hedged)	Keiner

Besondere Ausführungen für die Anteilklassen I Impact USD und I Impact CHF

Der Anlageverwalter zahlt 25% der für diese Anteilsklassen vereinnahmten Management Fee an Unternehmen, Stiftungen etc. („geförderte Unternehmen“) die Wasserreinigungsanlagen anbieten. Damit sollen die geförderten Unternehmen bei der Entwicklung und Herstellung von netzunabhängigen Wasseraufbereitungsanlagen unterstützt werden, um sauberes Trinkwasser zu niedrigsten Kosten zu fördern. Weder der Anlageverwalter noch der Teilfonds sind in die geförderten Unternehmen investiert, noch haben sie andere Interessenkonflikte und haben keinen Einfluss auf die Unternehmensführung der geförderten Unternehmen.

Besondere Ausführungen für die Anteilklasse A H DIS CHF (hedged), Anteilklasse R1 H CHF (hedged), Anteilklasse W H CHF (hedged), Anteilklasse R1 H USD (hedged) und Anteilklasse W H USD (hedged)

Bei diesen Anteilsklassen wird eine Währungsabsicherung gegenüber dem Euro angestrebt. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anteilinhaber der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

(Hedged Anteilklassen)

Anteilinhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung (Euro) nicht profitieren können. Eine dauerhafte und/oder vollständige Währungsabsicherung wird für die Anteilklasse nicht angestrebt. Zudem kann keine Zusicherung für den Erfolg einer etwaigen Währungsabsicherung gegeben werden. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Hedged Anteilklasse getragen.

Verbriefung

Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

**Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)**

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND.

(Der jeweilige Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstausgabedatum

Im Hinblick auf die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds sowie der damit verbundenen Übernahme des Track Records, einschließlich der historischen Wertentwicklung des Teilfonds und seiner Anteilklassen, gilt für Zwecke der Performancemessung das Erstausgabedatum der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL WATER SOLUTIONS FUND als maßgebliches Erstausgabedatum.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

**Ausgabeaufschlag
(in % vom Anteilwert)**

Bis zu 3%

**Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)**

Keiner

**Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)**

Bis zu 1,5%

Teilfondswährung

EUR

Verwendung der Erträge

Anteilklasse A DIS EUR
Anteilklasse A H DIS CHF (hedged)

ausschüttend
ausschüttend

Anteilklasse I EUR	thesaurierend
Anteilklasse I USD	thesaurierend
Anteilklasse I Impact USD	thesaurierend
Anteilklasse I Impact CHF	thesaurierend
Anteilklasse N EUR	thesaurierend
Anteilklasse R1 EUR	thesaurierend
Anteilklasse R1 H CHF (hedged)	thesaurierend
Anteilklasse R1 H USD (hedged)	thesaurierend
Anteilklasse W EUR	thesaurierend
Anteilklasse W H CHF (hedged)	thesaurierend
Anteilklasse W H USD (hedged)	thesaurierend

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Höhe zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Anteilklasse A DIS EUR	bis zu 1,65% p. a.
Anteilklasse A H DIS CHF (hedged)	bis zu 1,65% p. a.
Anteilklasse I EUR	bis zu 0,825% p. a.
Anteilklasse I USD	bis zu 0,825% p. a.
Anteilklasse I Impact USD	bis zu 0,90% p. a.
Anteilklasse I Impact CHF	bis zu 0,90% p. a.
Anteilklasse N EUR	bis zu 1,0% p. a.
Anteilklasse R1 EUR	bis zu 1,8% p. a.
Anteilklasse R1 H CHF (hedged)	bis zu 1,8% p. a.
Anteilklasse R1 H USD (hedged)	bis zu 1,8% p. a.
Anteilklasse W EUR	bis zu 1,0% p. a.
Anteilklasse W H CHF (hedged)	bis zu 1,0% p. a.
Anteilklasse W H USD (hedged)	bis zu 1,0% p. a.

Darüber hinaus hat die Tareno AG die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zuguns-

ten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,20% p. a. für alle Anteilkategorien.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,60% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Betreuungsgebühr gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG III

Stand: Juni 2026

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _ %	☐ ☐ ☐ Nein ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dies ist ein Finanzprodukt, das eine nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 verfolgt, und qualifiziert sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Dabei investiert das Finanzprodukt mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.

Nachhaltige Investitionen definieren sich gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der SFDR als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen.

Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die

im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen



Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Verbesserung der Wasserversorgung, -qualität und -aufbereitung, der Hygiene und des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen angestrebt.

Darüber hinaus werden die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

Im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Investitionsprozesses werden detaillierte, systematische qualitative und quantitative Analysen eines Unternehmens, das für eine Investition in Frage kommt, durchgeführt.

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts wird der Beitrag der Investitionen zu den Zielen des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen verwendet.

Zudem gelten die Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) DeVO 2020/1818 (PAB - Ausschlüsse) sowie weitere Branchenausschlüsse als Mindestschutz.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sichergestellt, dass die Positionen neben einem positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel auch keinem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden (Do-Not-Significantly-Harm („DNSH“)) und, dass die Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dazu wird zum einen sichergestellt, dass die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden und dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zum anderen werden für den DNSH-Prozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dazu werden die Investitionen in regelmäßigen Abständen intern durch das Risikomanagement auf ihre nachteiligen Auswirkungen überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.



☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzprodukts werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Das Finanzprodukt berücksichtigt neben den 14 Hauptindikatoren für Investitionen in Unternehmen aus Tabelle 1 des Annex I zusätzlich weitere PAIs aus Tabelle 2 und 3.

Folgende PAI-Faktoren werden vom Finanzprodukt berücksichtigt:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, investiert das Finanzprodukt in Emittenten, die mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Lösungen zu den Zielen von SDG 6 beitragen. Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

Im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Investitionsprozesses werden detaillierte, systematische qualitative und quantitative Analysen eines Unternehmens, das für eine Investition in Frage kommt, durchgeführt.

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts wird der Beitrag der Investitionen zu den Zielen des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen verwendet.

Zudem gelten die Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) DeVO 2020/1818 (PAB - Ausschlüsse) sowie weitere Branchenausschlüsse als Mindestschutz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts wird der Beitrag der Investitionen zu den Zielen des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen verwendet.

Ohne die Tragweite des Begriffs «Wassersektor» einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschließung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Dieser Beitrag wird anhand des SDG Net Alignment Scores sowie des SDG Product Alignment Scores zu SDG 6 bewertet.

Im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Investitionsprozesses werden detaillierte, systematische qualitative und quantitative Analysen eines Unternehmens, das für eine Investition in Frage kommt, durchgeführt. Dabei werden die folgenden Strategieelemente eingesetzt:

▪ **Mindestschutz:**

Bei der Auswahl der Investitionen gelten die Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) DeVO 2020/1818 (PAB -Ausschlüsse) sowie weitere Branchenausschlüsse als Mindestschutz.

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.
- Unternehmen, die Umsätze mit dem Betrieb von Glücksspielen erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit Alkohol erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit der Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf von pornografischen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit Gentechnik erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit dem Uranabbau erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze durch Fracking erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Förderung von Ölsand erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Nuklear- und Kernenergie erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung durch thermische Kohle erwirtschaften

▪ **ESG-Integration:**

Für die Auswahl der Investitionen im Fondsportfolio werden die 30% der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Bewertungen aus dem Anlageuniversum (d. h. globale börsennotierte Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind) ausgeschlossen.

Dazu wird jedem Unternehmen auf der Grundlage einer quantitativen Beurteilung ein ESG-Score zugewiesen. Nach der verwendeten proprietären Methodik beträgt die relative Gewichtung jeder der drei Säulen E, S und G im Bewertungsmodell mindestens 20 %. Darüber hinaus berechnet der Anlageverwalter einen ESG-Momentum-Score, einen Wasser-Score und einen Klima-Score, um den endgültigen Score für jedes Unternehmen zu ermitteln. Der endgültige Score wird in eine Rangliste von A bis E umgewandelt. Die ESG-Analyse führt schließlich zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um mindestens 30 %.

▪ **Aktives Engagement:**

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte aus, tritt in direkten Dialog mit Unternehmen und beteiligt sich an gemeinsamen Initiativen, die darauf abzielen, solide Corporate-Governance-Strukturen und eine verbesserte Leistung in sozialen und ökologischen Bereichen zu fördern, um eine langfristige Wertschöpfung zu begünstigen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Good Governance für das Finanzprodukt durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt, sichergestellt.

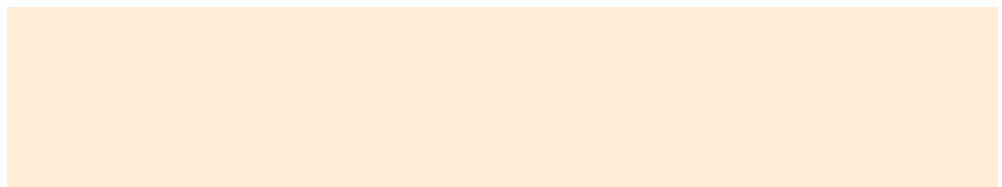


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

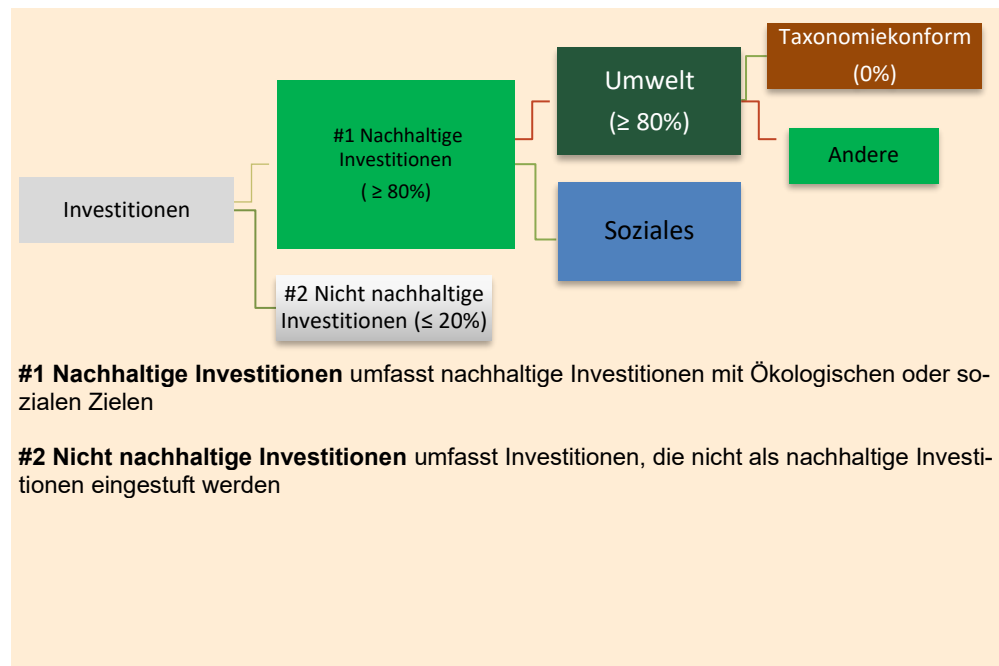
Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 80 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt



freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Eine Investition in Derivate ist ausschließlich zu Absicherungszwecken sowie zur Steuerung der Liquidität zulässig.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

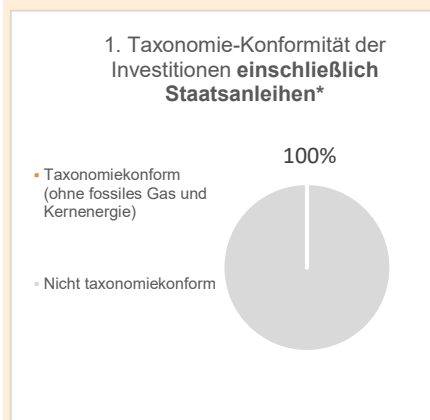
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen.

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sein müssen. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomierelevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt. Diese Investitionen verfolgen ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen Barmittel sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung der Liquidität gehalten werden. Diese Investitionen werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet. Es gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht relevant

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht relevant

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht relevant

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht relevant



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.axxion.lu

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds

- TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund

in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile der Teilfonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (axxion.lu).

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb des Teilfonds **TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Der Verkaufsprospekt einschließlich Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Kontakt- und Informationsstelle sowie etwaiger Vertriebsstellen in der Republik Österreich für die Anteilhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Kontakt- und Informationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.axxion.lu veröffentlicht und können bei der österreichischen Kontaktstelle nachgefragt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.

Hinweise für Anleger im Fürstentum Liechtenstein

Diese Informationen richten sich an Anleger und potenzielle Erwerber im Fürstentum Liechtenstein und ergänzen den Verkaufsprospekt im Hinblick auf den öffentlichen Vertrieb des Teilfonds **TIS SICAV – Tareno Global Water Solutions Fund** im Fürstentum Liechtenstein.

Der OGAW beabsichtigt, seine Anteile im Fürstentum Liechtenstein gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG zu vertreiben.

Die Einrichtungen gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG werden von der Verwaltungsgesellschaft vollständig über elektronische Mittel bereitgestellt. Eine physische Zahl- oder Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein wurde nicht bestellt.

Anleger können sich für sämtliche Informationen, Anträge sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Kontaktstelle für Anleger:

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Der Verkaufsprospekt einschließlich Satzung, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen sind kostenlos in elektronischer Form auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) verfügbar.

Mitteilungen an Anleger erfolgen über die Website der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern gesetzlich erforderlich, mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Diese verfügt über Verfahren zur angemessenen und zügigen Bearbeitung von Beschwerden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) verfügbar.

Anlegerinformationen werden in deutscher Sprache bereitgestellt.



Die etwas andere Fondsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

